

1. Auftragserteilung

- 1.1 Wir kaufen und bestellen ausschließlich zu den nachstehenden Einkaufsbedingungen. Entgegenstehende oder von diesen Bedingungen abweichende Bedingungen des Auftragnehmers werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, wir haben diesen im Einzelfall schriftlich zugestimmt. Unsere Bedingungen gelten auch dann ausschließlich, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Bedingungen abweichender Bedingungen die Lieferung oder Leistung des Auftragnehmers vorbehaltlos annehmen. Bei laufenden Geschäftsbeziehungen gelten diese Bedingungen auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Auftragnehmer. Maßgeblich ist die bei Abschluss des jeweiligen Geschäfts geltende Fassung. Vertragliche Vereinbarungen zwischen uns und dem Auftragnehmer sind schriftlich festzuhalten.
- 1.2 Maßgebend für unsere Bestellung ist unser schriftlicher Auftrag; mündlich erteilte Bestellungen werden erst mit unserer schriftlichen Bestätigung wirksam. Jeder Auftrag ist uns auf einer Kopie unserer Bestellung unverzüglich, spätestens binnen drei Werktagen zu bestätigen und auf Abweichungen gegenüber unserer Bestellung ausdrücklich hinzuweisen. Dabei ist unsere Bestellnummer und die DÜRR-Artikelnummer mit Version genau anzugeben. Wir können jederzeit Änderungen des Liefergegenstandes in Konstruktion und Ausführung verlangen, es sei denn die Änderungen sind für den Auftragnehmer unzumutbar. Dabei sind die Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Mehr- und Minderkosten sowie der Liefertermine angemessen einvernehmlich zu regeln.

2. Einhaltung von Rechtsvorschriften

- 2.1 Der Auftragnehmer hat alle am Ort der Leistungserbringung einschlägigen Gesetze und Vorschriften einzuhalten, insbesondere des Datenschutz-, Umwelt-, Arbeits- (einschließlich Mindestlohnbestimmungen), Arbeitssicherheits-, Aufenthalts-, Einwanderungs-, Sozialversicherungs- und Steuerrechts. Dasselbe gilt für den Bestimmungsort der Lieferung oder Leistung, wenn dieser dem Auftragnehmer bekannt ist.
- 2.2 Der Auftragnehmer hat alle von Rechts wegen erforderlichen Anzeigen abzugeben, alle Steuern, Zölle und Gebühren zu bezahlen und alle Genehmigungen, Lizenzen und Zulassungen einzuholen.
- 2.3 Bei Verdacht auf Verstöße können wir vom Auftragnehmer Auskunft einschließlich Unterlagen und sonstigen Nachweisen verlangen.

3. Preise

Ist nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart, so sind die vertraglich vereinbarten Preise – auch bei Sukzessivlieferungsverträgen – Festpreise und verstehen sich zuzüglich der Mehrwertsteuer, frei der von uns angegebenen Empfangsstelle und einschließlich transportsicherer Verpackung, Transportversicherung und sonstiger Spesen.

4. Liefer-/Leistungsstermine

- 4.1 Die vereinbarten Liefer-/Leistungsstermine bzw. Liefer-/Leistungsfristen sind verbindlich. Die Liefer-/Leistungsfristen laufen vom Datum der Bestellung an. Maßgebend für die Einhaltung der Lieferfristen bzw. -termine ist der Eingang der Lieferung oder Leistung bei der von uns angegebenen Empfangsstelle. Falls Verzögerungen bei der Auftragsausführung zu erwarten sind, hat der Auftragnehmer uns diese – unabhängig von der Ursache der Verzögerung – unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung mitzuteilen.
- 4.2 Kommt der Auftragnehmer in Verzug, so haben wir das Recht, unbeschadet weitergehender Schadensersatzansprüche eine Vertragsstrafe von 1 % des Auftragswertes pro angefangener Kalenderwoche, höchstens jedoch 5 % des Auftragswertes, zu verlangen. Der Vorbehalt der Vertragsstrafe gemäß § 341 BGB kann von uns noch bis zur Schlusszahlung auf das zugrundeliegende Vertragsverhältnis, bei Rahmen- oder Dauerverträgen bis zum Ende des Liefer-/Leistungsjahres gemacht werden.

5. Gefahrübergang

Bei Kaufverträgen geht die Gefahr erst mit dem Empfang der Ware auf uns über; bei Werkverträgen erst nach einer ausdrücklichen Abnahme.

6. Qualität

- 6.1 Der Auftragnehmer gewährleistet, dass die zu liefernden Gegenstände und Leistungen den von uns genehmigten Mustern, den einschlägigen Normen (DIN-Normen, EG-Normen) sowie sämtlichen Sicherheitsvorschriften entsprechen. Dasselbe gilt für die in der Auftragsbestätigung des Auftragnehmers enthaltenen Leistungsdaten und sonstigen Eigenschaften. Ebenso steht der Auftragnehmer dafür ein, dass Maße, Gewichte, Anfertigungen auf Grund von Zeichnungen dem Inhalt der Bestellungen entsprechen.
- 6.2 Der Auftragnehmer hat die Qualität seiner Erzeugnisse und Leistungen ständig an dem neuesten Stand der Technik auszurichten und den Auftraggeber auf Verbesserungen und technische Optimierungen hinzuweisen.
- 6.3 Der Auftragnehmer hat ein dem aktuellen Stand der Technik entsprechendes Qualitätssicherungssystem zu installieren und aufrechtzuerhalten. Er erstellt Aufzeichnungen insbesondere zu Qualitätsprüfungen und stellt diese auf Verlangen dem Auftraggeber zur Verfügung.
- 6.4 Der Auftragnehmer erteilt hiermit sein Einverständnis für die Durchführung von Qualitätsaudits durch den Auftraggeber und/oder dessen Kunden. Der Auftraggeber oder Kunde darf Qualitätsaudits durch sachkundige Dritte durchführen.

7. Gewährleistung, Rügepflicht

- 7.1 Soweit nicht eine Abnahme des Leistungsgegenstands vorgesehen ist, beträgt die Untersuchungs- und Rügefrist (§§ 377 Abs. 1, 381 Abs. 2 HBG) für bei der Lieferung offen zu Tage tretende Mängel zwei Wochen ab Eingang der Ware bei der Empfangsstelle. Kann ein Mangel erst durch eine besondere Untersuchung oder Erprobung festgestellt werden oder handelt es sich um einen versteckten Mangel, beträgt die Frist zwei Wochen ab Entdeckung des Mangels. Ist im Einzelfall eine längere Frist angemessen, so gilt diese.
- 7.2 Soweit der Auftraggeber Pläne, Zeichnungen, Material oder Zubehör dem Auftragnehmer zur Verfügung stellt, ist der Auftragnehmer verpflichtet, diese auf ihre Vollständigkeit, Richtigkeit und die Eignung für den vorgesehenen Zweck zu prüfen. Erhebt der Auftragnehmer keine Einwendungen, ist er auch insoweit uneingeschränkt gewährleistetungspflichtig.
- 7.3 Soweit die Lieferungen/Leistungen mangelhaft sind, haben wir alle vertraglichen und gesetzlichen Mängel- und Schadensersatzansprüche, die durch den Auftragnehmer in keiner Weise beschränkt werden dürfen.
- 7.4 Werden Schadteile geliefert, erhält der Auftragnehmer die Gelegenheit, die Schadteile auszusortieren und nach der Wahl des Auftraggebers nachzubearbeiten oder zu ersetzen. Wenn der Auftragnehmer das Aussortieren, Nachbearbeiten bzw. eine Ersatzlieferung nicht unverzüglich vornimmt, hat der Auftraggeber das Recht, die gesamte Lieferung auf Kosten des Auftragnehmers zurückzusenden und nach Wahl Nacherfüllung oder Schadensersatz zu verlangen.
- 7.5 Falls der Auftragnehmer mit der Mangelbeseitigung in Verzug gerät und in dringenden Fällen kann der Auftraggeber die erforderlichen Maßnahmen zu Lasten des Auftragnehmers selbst durchführen oder von Dritten durchführen lassen. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer vor Durchführung entsprechend informieren.
- 7.6 Die Verjährungsfrist für unsere Mängelansprüche (einschließlich Rückgriffsansprüchen) beträgt 36 Monate ab Ablieferung/Leistungserbringung oder Abnahme, ansonsten ab vollständiger Leistung, soweit keine längeren gesetzlichen Fristen gegeben sind. Die Verjährungsfrist wird auch durch unsere schriftliche Mängelrüge gehemmt, bis Verhandlungen im Sinne von § 203 BGB endgültig verweigert worden sind.

8. Rechnungsstellung, Zahlung

- 8.1 Sofern nicht anders vereinbart, sind uns Rechnungen in zweifacher Ausfertigung – das Duplikat ist als solches zu kennzeichnen – gesondert für jede Lieferung oder Leistung zuzustellen. Rechnungen dürfen nicht der Sendung beigelegt sein.
- 8.2 Die Zahlung erfolgt, sofern keine andere Vereinbarung getroffen ist, unter Vorbehalt der Richtigkeit der Rechnungsstellung innerhalb von 14 Tagen mit 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto. Die Frist läuft von dem Zeitpunkt an, in dem sowohl eine prüffähige Rechnung als auch die Ware bei uns eingegangen bzw. Leistungen erbracht sind.
- 8.3 Bei Mängelrügen sind wir berechtigt, die Zahlung der Rechnung in angemessener Höhe bis zur vollständigen Klärung zurückzustellen und nach dieser Zeit noch Skontoabzug vorzunehmen.
- 8.4 Von uns zu leistende Anzahlungen sind auf unser Verlangen vom Auftragnehmer durch selbstschuldnerische Bankbürgschaft abzuschließen.
- 8.5 Das Recht des Auftragnehmers zur Aufrechnung mit Gegenansprüchen und zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts ist ausgeschlossen, es sei denn die Gegenansprüche sind von uns unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsreif.

9. Nachwirkende Lieferpflicht

- 9.1 Der Auftragnehmer ist für die Dauer von 10 Jahren ab Beendigung des Serienlieferverhältnisses auf Verlangen des Auftraggebers verpflichtet, weitere Teile/Ersatzteile zu liefern. Zur Sicherstellung dieser Verpflichtung wird der Auftragnehmer die zur Herstellung des Liefergegenstandes notwendigen Werkzeuge und andere Vorrichtungen für diesen Zeitraum vorhalten, sorgfältig lagern und versichern.
- 9.2 Unterauftragnehmer sind entsprechend zu verpflichten.

10. Produkthaftung

Werden wir aus Produkthaftung in Anspruch genommen, hat der Auftragnehmer uns den hieraus entstandenen Schaden (einschließlich der Kosten einer notwendigen Rückrufaktion) zu ersetzen, soweit er für den die Haftung auslösenden Fehler einzustehen hat. Der Auftragnehmer verzichtet insoweit auf jede Einrede der Verjährung, es sei denn, dass wir uns unsererseits gegenüber dem Anspruchsteller auf Verjährung berufen können.

11. Materialbeistellungen

- 11.1 Materialbeistellungen bleiben unser Eigentum und sind vom Auftragnehmer getrennt zu lagern und nur für unsere Bestellung zu verwenden. Für Beschädigungen oder Verlust haftet der Auftragnehmer. Die beigegebenen Teile sind sämtlich von ihm gegen Feuer und Diebstahl zu versichern.
- 11.2 Die Bearbeitung oder Umbildung des beigegebenen Materials erfolgt in unserem Auftrag. Wir werden in jedem Fall Eigentümer der neu entstandenen Sachen. Bei Mitverarbeitung fremden Materials erwerben wir Miteigentum.

12. Eigentumsrechte (Exklusivrechte)

- 12.1 Alle Gegenstände, Muster, Zeichnungen, Pläne, Modelle, Werkzeuge, Technische Anweisungen, die dem Auftragnehmer übergeben wurden, bleiben unser Eigentum. Der Auftragnehmer hat solche Gegenstände geheim zu halten und uns auf jederzeitiges Verlangen kostenlos herauszugeben. Die Weitergabe an Dritte oder die Verwendung für eigene Zwecke ist unzulässig.
- 12.2 Werden für unseren Auftrag vom Auftragnehmer Werkzeuge, Formen oder ähnliche Hilfsmittel auf unsere Kosten gefertigt, so gehen diese in unser Eigentum über und werden vom Auftragnehmer kostenlos und sachgemäß für uns verwahrt.
- 12.3 Formen, Werkzeuge und ähnliche Hilfsmittel sowie die damit hergestellten Waren dürfen ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung weder an Dritte weitergegeben noch für diese oder für eigene Zwecke des Auftragnehmers benützt werden. Sie sind

gegen unbefugte Einsichtnahme oder Verwendung zu sichern und uns auf jederzeitiges Verlangen kostenlos herauszugeben. Diese Pflichten gelten mit Ausnahme der Herausgabepflicht auch, soweit die Werkzeuge ausnahmsweise im Eigentum des Auftragnehmers verbleiben sollen.

- 12.4 Gehören zum Leistungsumfang des Auftragnehmers Konstruktionen, Entwicklungen, Entwürfe oder ähnliche Leistungen, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, alle Ergebnisse, insbesondere Konstruktions- und Fertigungszeichnungen sowie Dokumentation, Nutzerhandbücher etc. an uns zu übergeben.
- 12.5 Bei Entwicklung von Software gehören zum Leistungsumfang insbesondere die Lieferung der Software in Quell- und Objektprogrammform und der Dokumentation der Programmentwicklung und -anwendung; dies gilt auch für spätere Aktualisierungen im Rahmen eines Wartungsvertrages.
- 12.6 Entstehen im Zusammenhang mit der Bestellung Verbesserungen beim Auftragnehmer, so haben wir ein kostenloses nicht ausschließliches Benutzungsrecht zur gewerblichen Verwertung der Verbesserung und etwaiger Schutzrechte daran.

13. Schutzrechte

Der Auftragnehmer übernimmt für seine Lieferungen und Leistungen die ausschließliche Haftung gegenüber Dritten wegen Verletzung gewerblicher Schutzrechte in den Ländern der Europäischen Gemeinschaft, den USA oder Kanada sowie in Ländern, in denen Schutzrechte mit demselben Gegenstand wie in einem der vorgenannten Länder bestehen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, uns insoweit von jeglichen Ansprüchen Dritter freizustellen. Dies gilt nicht, soweit der Auftragnehmer nachweist, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

14. Geheimhaltung

- 14.1 Der Auftragnehmer hat die durch die Zusammenarbeit erlangten Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse geheim zu halten, nicht ohne unsere schriftliche Erlaubnis an Dritte weiterzugeben und auch nicht unberechtigt für eigene geschäftliche Zwecke zu nutzen.
- 14.2 Diese Geheimhaltungsverpflichtung gilt nicht, soweit sie sich auf solche Informationen bezieht, die bereits allgemein zugänglich waren, als der Auftragnehmer sie erhalten hat, oder die während der Geltung dieser Bedingungen allgemein zugänglich werden, ohne dass dies auf eine Vertragsverletzung des Auftragnehmers zurück zu führen ist. Dasselbe gilt, soweit der Auftragnehmer nachweist, dass diese Informationen ihm bereits vorab bekannt waren.
- 14.3 Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt für die Dauer von drei Jahren über die Dauer der Geschäftsbeziehung zwischen den Parteien hinaus.

15. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

- 15.1 Erfüllungsort für alle sich aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftragnehmer ergebenden Rechte und Pflichten – auch für Wechsel- und Schecksachen – ist unser Firmensitz 74321 Bietigheim-Bissingen.
- 15.2 Soweit unsere Auftragnehmer Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuches sind oder keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland haben, ist unser Firmensitz in 74321 Bietigheim-Bissingen als Gerichtsstand vereinbart. Wir sind jedoch auch berechtigt, Ansprüche an jedem anderen gesetzlichen Gerichtsstand geltend zu machen.
- 15.3 Die Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Auftragnehmer unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

16. Änderungen, Unwirksamkeitsklausel

- 16.1 Änderungen dieser Einkaufsbedingungen oder sonstiger vertraglicher Abreden sind schriftlich niederzulegen.
- 16.2 Sollten einzelne Teile dieser Einkaufsbedingungen durch Gesetz oder Einzelvertrag entfallen, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt.